

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2020

Gemäß § 4 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 17. Juni 2020 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 28. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1761), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 748) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder müssen Angehörige der Apothekerkammer Schleswig-Holstein und zugleich Mitglied in der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein sein. Ein Mitglied muss theoretische und praktische Kenntnisse in der Steuerberatung oder der Wirtschaftsprüfung besitzen oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt haben bzw. auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekenwesens erfahren sein.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses, die Angehörige der Apothekerkammer und der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein sein müssen, erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied, das theoretische oder praktische Kenntnisse in der Steuerberatung oder der Wirtschaftsprüfung besitzt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt hat bzw. auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekenwesens erfahren ist, wird durch die vier anderen Mitglieder im Aufsichtsausschuss bestellt. Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung weitere Sachverständige nach Bedarf hinzuziehen. Scheidet ein durch die Kammerversammlung gewähltes Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin oder den Nachfolger.“

3. § 6 Absatz 6 d) wird gestrichen.

4. § 17 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die pharmazeutische Tätigkeit gilt auch für die Zeit als nicht eingestellt, in der das Mitglied Krankengeld nach § 44 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Übergangsgeld nach § 49 SGB VII oder Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III erhält.“

5. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es nach den Richtlinien des Aufsichtsausschusses für die Kapitalanlage anzulegen.“

6. In § 37 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Gewinnrückstellung“ durch das Wort „Gewinnrücklage“ ersetzt.

7. In § 37 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Gewinnrückstellung“ durch das Wort „Gewinnrücklage“ ersetzt.

8. § 37 Absatz 3 erhält einen neuen Satz 5:

„Die Apothekerversorgung beauftragt zudem jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Jahresabschlussprüfung.“

9. In § 37 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Gewinnrückstellung“ durch das Wort „Gewinnrücklage“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, 17. Juni 2020

**Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

L.S. Dr. Kai Christiansen  
Präsident

Dr. Borchert-Bremer

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 15. Juli 2020

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren**  
L.S. Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 20. Juli 2020

**Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

L.S. Dr. Kai Christiansen  
Präsident

Dr. Borchert-Bremer

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1223